

Richtlinie über die Einrichtung eines Beirates für Forschung und Technologie (F & T Beirat) an der TU Graz sowie Geschäftsordnung des F & T Beirates

1. Aufgaben

- (1) Der F & T Beirat ist das technologie-, forschungs- und wissenschaftspolitische Strategieberatungsorgan der TU Graz. Er unterstützt die TU Graz insbesondere bei der generellen strategischen Planung der F & T Aktivitäten sowie im Bereich Evaluierung. Auf Anfrage der Mitglieder des Rektorates der TU Graz wird der F & T Beirat im wesentlichen zu strategischen Plänen und Konzepten im Bereich Forschung und Technologie wie unter anderem zu den Forschungsschwerpunkten und zur Forschungsausrichtung der TU Graz als auch zu Kooperationsstrategien, dem IPR Management und der Einbindung der TU Graz in Internationale Forschungsaktivitäten seine Stellungnahme abgeben.
- (2) Als Aufgaben des F & T Beirates sind insbesondere anzusehen:
- Beratung bei längerfristigen Forschungsschwerpunkten - Balance von angewandter Forschung versus erkenntnisorientierter Grundlagenforschung,
 - Beratung bei Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 - Beratung bei Evaluierungsmaßnahmen,
 - Stellungnahmen zum F & T Profil der TU Graz,
 - Stellungnahmen zum Profil der Ausbildung der TU Graz,
 - Beratung bei Kooperationsstrategien mit Firmen,
 - Empfehlungen über die Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.
- (3) Der F & T Beirat übt seine beratende und begutachtende Tätigkeit im Rahmen seiner Sitzungen aus. Der F & T Beirat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zum Zweck der Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen und der Abgabe von Stellungnahmen bestellen. Es können aber auch einzelne Mitglieder des Beirates mit diesen Aufgaben betraut werden.

2. Zusammensetzung

- (1) Der F & T Beirat an der TU Graz besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen an Universitäten, von sonstigen wissenschaftlichen Institutionen oder aus dem Kreis wissenschaftlich ausgerichteter Persönlichkeiten aus der Wirtschaft bzw. dem F & T Management oder F & T Politik stammen. Auf eine ausgewogene Verteilung nach steirischer und sonstiger in- und ausländischer Herkunft ist zu achten.
- (3) Die Dekane/innen aller Fakultäten der TU Graz sowie die Mitglieder des Rektorates können für den F & T Beirat in Frage kommende Mitglieder vorschlagen. Aus der Gesamtheit der vorgeschlagenen Personen werden aufgrund eines Beschlusses des Rektorates die Mitglieder des F & T Beirates ausgewählt. Die Bestellung der Mitglieder des ersten F & T Beirates gilt bis zum 30. September 2011. Jede weitere Funktionsperiode gilt für die Dauer der Funktionsperiode des Rektorates der TU Graz. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus welchem Grund auch immer während der Funktionsperiode aus, ist vom Rektorat aus der vorgeschlagenen Liste eine andere Person auszuwählen, ansonsten hat das Rektorat weitere Vorschläge der Dekane/innen einzuholen bzw. können die Mitglieder des Rektorates weitere Vorschläge unterbreiten.
- (5) Die Mitglieder des F & T Beirates können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aufgrund eines Beschlusses des Rektorates der TU Graz abberufen werden.
- (6) Sämtliche Mitglieder des F & T Beirates sind zur strengsten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und haben das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der TU Graz zu wahren.

3. Geschäftsführung des F & T Beirates

- (1) Der F & T Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Der F & T Beirat ist vom/von der Vorsitzenden oder sofern diese/r verhindert ist, von seinem/ihrem Stellvertreter zumindest halbjährlich, sonst bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen und die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind jeweils mindestens 8 Arbeitstage vor dem geplanten Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Zu den Sitzungen des F & T Beirates sind die Mitglieder des Rektorates sowie der/die Vorsitzende des Universitätsrates und der/die Vorsitzende des Senates der TU Graz einzuladen.
- (4) Das Rektorat der TU Graz wird dem F & T Beirat alle für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen zugänglich machen. Die Mitglieder des Rektorates werden dem F & T Beirat die für seine Beratungsgegenstände relevanten Auskünfte erteilen. Der/die Vorsitzende des F & T Beirates kann die Auskünfte schriftlich anfordern und an die Mitglieder des F & T Beirates in geeigneter Form weitergeben.

4. Externe Experten, Kosten, Aufwandersatz

- (1) Sofern der F & T Beirat beabsichtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben externe Experten zur Teilnahme an seinen Beratungen einzuladen oder mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen und hierdurch Kosten für die TU Graz entstehen, wird der/die Vorsitzende des F & T Beirates das vorherige Einvernehmen mit dem Rektorat herstellen.
- (2) Sofern für die Tätigkeit des F & T Beirates Kosten anfallen, ist ebenfalls eine vorherige Genehmigung des Rektorates der TU Graz erforderlich. Über einen allfälligen Aufwandersatz für die Tätigkeit der Mitglieder des F & T Beirates entscheidet das Rektorat der TU Graz.

5. Beschlüsse

- (1) Der F & T Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in.
- (2) Der F & T Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Abstimmung ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

- (3) Ein Mitglied des Beirates kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein derart vertretendes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Der/die Vorsitzende kann nur von seinem/ihrem Stellvertreter/in vertreten werden. Er/sie kann aber bei Verhinderung sein/ihr Stimmrecht einem anderen Beiratsmitglied übertragen. Ein Beiratsmitglied kann nur ein einziges Mitglied vertreten.
- (4) Über die Beratungen und Beschlüsse des F & T Beirates ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Die Protokollaufbereitungen sind den Mitgliedern des Beirates, den Mitgliedern des Rektorates und dem/der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie dem/der Vorsitzenden des Senates an der TU Graz spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.
- (5) Bei dringenden Angelegenheiten oder bei länger andauernder Verhinderung eines Teiles der Mitglieder des F & E Beirates kann der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in Beschlüsse Umlaufwege einholen.

6. Befangenheit

Mitglieder des F & T Beirates haben sich bei der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist insbesondere bei Projekten anzunehmen, an denen Mitglieder des F & T Beirates selbst oder in Ausübung einer anderen Funktion beteiligt sind.